



# Marktgemeinde St.Veit/Gölsen

3161 St.Veit/Gölsen • Kirchenplatz 1 • Bezirk Lilienfeld • Land Niederösterreich

Tel. 02763/2212 • [gemeindeamt@st-veit-goelsen.gv.at](mailto:gemeindeamt@st-veit-goelsen.gv.at) • [www.st-veit-goelsen.gv.at](http://www.st-veit-goelsen.gv.at)

Bürgerservice: Mo 8.00 Uhr - 18.00 Uhr • Di - Do 8.00 Uhr - 14.00 Uhr • Fr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Veit an der Gölsen hat in seiner Sitzung am 27.03.2026 TOP 17 folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Aufgrund **des § 25 Abs.1a** des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm bzw. der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sankt Veit an der Gölsen in der Katastralgemeinde Mayerhöfen dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

Neben dem Flächenwidmungsplan wird auch **gem. § 25 Abs.1** das Örtliche Entwicklungskonzept als wesentlicher Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den Katastralgemeinden Mayerhöfen und Schwarzenbach abgeändert.

### § 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1-2025, Blatt C (Planzahl 299/09-C-11), am 31.7.2025 verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Das abgeänderte Örtliche Entwicklungskonzept ist in der unter der Änderung Nr. 1-2025, Blatt-Nord (Planzahl 299/08-Nord-4) am 31.7.2025, verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen gemäß § 24 Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Veit an der Gölsen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 3

Das abgeänderte Entwicklungskonzept vom 31.7.2025 mit der Planzahl 299/08-Nord-4, Maßstab 1:10.000, gilt als Bestandteil dieser Verordnung und ist bei künftigen Abänderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen.

#### § 4

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 19. Mai 2026, ZI. RU1-R-590/042-2025, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Veit an der Gölsen, am 26.05.2026



Der Bürgermeister  
BR Christian Fischer

Angeschlagen am: 26.05.2026

Abgenommen am: .....